

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 25.03.2024

Aktenzeichen: 752.031

TOP: 42

Beschlussvorlage Nr. 24/2024

Betreff: Satzung zur 7. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cleebrohn (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt:

Die oben genannte Satzung enthält in § 14 Absatz bislang folgende Regelung:

„Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.“

Diese Regelung führt seit Jahren wiederholt zu Diskussionen mit Nutzungsberechtigten, vor allem wenn diese eine Grabeinfassung errichten möchten. In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl von Grabeinfassungen errichtet – ohne Genehmigung der Gemeinde. Eine Kontrolle fand diesbezüglich bis vor wenigen Jahren nicht statt, auch wurden keine Rückbauverpflichtungen ausgesprochen. Seit rund drei Jahren wird die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofssatzung genauer überprüft und kontrolliert. Dabei wurde der beschriebene Zustand vorgefunden. Gleichzeitig mehren sich kritische Stimmen vor allem von den Nutzungsberechtigten, die sich an die Satzung gehalten und auf eine Einfassung verzichtet haben.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof gibt es keine technischen Gründe für ein Verbot von Grabeinfassungen. Das der Satzung der Gemeinde zugrundeliegende Satzungsmuster des Gemeindetags hat als Begründung für ein Verbot von Grabeinfassungen folgende Argumentation:

„Entsprechend neuzeitlichen Auffassungen über die Friedhofsgestaltung soll auf Grabeinfassungen verzichtet werden, weil sie gegenüber der Gemeinschaft der Toten, die auf dem gemeinsamen Friedhof zum Ausdruck kommen soll, trennend wirken und weil sie das Gesamtbild stören.“

Diese Argumentation hat aus Sicht der Verwaltung eher theoretischen Charakter. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung sollte daher das Verbot der Grabeinfassungen aus der Satzung herausgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung.